SAMTGEMEINDE
GIEBOLDEHAUSEN

WAHLBEKANNTMACHUNG

Der Samtgemeindebürgermeister

Europawahl am 09. Juni 2024

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen in der Samtgemeinde Gieboldehausen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

für die Europawahl ist die Samtgemeinde Gieboldehausen in 16 Wahlbezirke eingeteilt worden. Gem. § 5 Abs. 3 Europawahlgesetz (EuWG) in Verbindung mit § 6 der Europawahlordnung (EuWO) ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu bilden.

Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher und weiteren drei bis sieben Mitgliedern. Die Wahlvorstände werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten des Wahlgebiets berufen. Aus den Mitgliedern des Wahlvorstands sind die Schriftführerin oder der Schriftführer und Stellvertreterin oder Stellvertreter zu bestellen.

Nach § 5 Abs. 3 EuWG sind bei der Berufung die Vorschläge der Parteien möglichst zu berücksichtigen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer sollen möglichst in dem Wahlbezirk wohnen, für den der Wahlvorstand gebildet wird.

Hiermit bitte ich die Parteien und Wählergruppen, mir spätestens bis zum Freitag, 22. März 2024, Wahlberechtigte als Beisitzerinnen und Beisitzer vorzuschlagen.

Bei dieser Europawahl ist erstmals das Alter für die Wahlberechtigung von bisher 18 auf 16 Jahre herabgesetzt worden. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen gem. § 4 EuWG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Bundeswahlgesetz (BWG) nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

Die Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Die Berufung zu einem Wahlehrenamt können nach § 9 EuWO ablehnen:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie einer mit diesen vergleichbaren Regierung eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,

2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages sowie eines Parlaments in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, das dem Deutschen Bundestag oder einem Landtag vergleichbar ist,

3. Wahlberechtigte, die am Wahltage das 67. Lebensjahr vollendet haben,

4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,

5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben.

Um Mitglied in einem Wahlorgan zu werden, muss man wahlberechtigt sein. Das heißt, am Wahltag ist man mindestens 16 Jahre alt, lebt seit mindestens drei Monaten in der Europäischen Union und ist nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Gieboldehausen, 29.02.2024

(Ahrenhold)